

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser, Fabio De Masi, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/19786 –**

Tariftreue bei der öffentlichen Auftragsvergabe

Vorbemerkung der Fragesteller

Als öffentlicher Auftraggeber verfügt der Staat über eine erhebliche Marktmacht und ein großes ökonomisches Steuerungspotential. Schon deshalb muss er ein hohes Interesse an einer nachhaltigen Verwendung von Steuergeldern haben. Denn anders als die Privatwirtschaft ist der Staat als öffentlicher Auftraggeber in der Verantwortung, diese Marktmacht als politisches Lenkungsinstrument für die Unterstützung regionaler und lokaler Wirtschaftskreisläufe, die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen, zur Stärkung einer ökologisch-nachhaltigen Wirtschaftsweise und insbesondere zur Einhaltung von Tarifverträgen und anderen sozialen Mindeststandards aktiv zu nutzen.

Mit der Reform des europäischen Vergaberechts im Jahr 2014 wurden umweltbezogene sowie arbeitsbezogene und soziale Kriterien als nicht mehr vergabefremd anerkannt und dadurch deutlich aufgewertet. Damit hat die Europäische Union (EU) die strategische Einkaufsmacht der öffentlichen Hand anerkannt. Auch das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 4. Oktober 2018 zu dem Strategiepaket für die öffentliche Auftragsvergabe (2017/2278(INI)) noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß EU-Vergaberecht verpflichtet seien, dafür zu sorgen, dass Auftragnehmer und Unterauftragnehmer die umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen vollständig einzuhalten haben. Das Europäische Parlament hat die Kommission zudem aufgefordert, „sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien von 2014 nachkommen (...)“ (abrufbar unter: <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=201173>).

Mit ihrem Entwurf für das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergRModG), welches 2016 in Kraft getreten ist, hat es die Bundesregierung nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller versäumt, die von der Europäischen Union neu geschaffenen Spielräume voll auszunutzen (vgl. Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE., „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Bundestagsdrucksache 18/7090). Denn noch immer sind auch nach der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch das VergRModG arbeitsbezogene und soziale Kriterien nicht für alle Phasen der Auftragsvergabe verpflichtend vorgeschrieben.

An vielen Regelungsstellen des GWB fehlt weiter eine ausdrückliche Bezugnahme auf die ILO-Kernarbeitsnormen. Vor allem fehlt es jedoch an einer zwingenden Tariftreueregelung im GWB, wonach Auftragnehmer verpflichtet sind, bei der Erfüllung des Auftrags den jeweils ortsüblichen Tariflohn zu zahlen. Dabei würde durch eine solche Tariftreueregelung mittelbar das Tarifvertragssystem gestärkt und Lohndumping bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge unterbunden.

Die im Juni 2018 durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderte Entsenderichtlinie hat zudem durch die Neueinführung von „allgemein wirksamen Tarifverträgen“, die „in den jeweiligen geographischen Bereich fallen“, den Rahmen für die Erstreckung vergaberechtlicher Tariftreueregelungen auf Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten, die öffentliche Aufträge in Deutschland erledigen, weiter rechtssicher ausgestaltet. Damit steht einer umfassenden Tariftreueregelung auf Bundes- wie auf Landesebene nichts mehr im Wege.

Zuletzt hat auch der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil wiederholt öffentlich die Einführung eines Tariftreuegesetzes für den Bund angekündigt (vgl. Grußwort anlässlich des 5. ver.di Bundeskongresses am 25. September 2019, abrufbar unter: <https://www.verdi.de/++file++5d8f2c290596fb42b646a28c/download/Rede%20Hubertus%20Heil.pdf>), ohne dass bisher eine entsprechende Gesetzesinitiative zu erkennen wäre.

1. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung das finanzielle Volumen bei der öffentlichen Auftragsvergabe bei Bund, Ländern und Kommunen (bitte für die vergangenen zehn Jahre, nach Gebietskörperschaften sowie nach Sektorenvergabe für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge differenzieren)?
2. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der jährliche Anteil öffentlicher Aufträge am Bruttoinlandsprodukt – BIP – (bitte für die vergangenen zehn Jahre sowie nach Sektorenvergabe für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge differenzieren)?

Die Fragen werden gemeinsam mit folgender Übersicht beantwortet:

Jahr	Lieferaufträge		Dienstleistungsaufträge		Baufaufträge		Gesamtvolumen	BIP Deutschland (in €)	Anteil am BIP (in %) – jeweils bezogen auf Bund, Länder und Sektoren	Anteil am BIP (in %) – bezogen auf das Gesamtvolumen
	Auftragsvolumen	Auftragsvolumen	Auftragsvolumen	Auftragsvolumen	Auftragsvolumen					
2009	Bund	1.629.971.000	14.323.946.000	2.129.358.000	18.083.275.000	28.328.632.000	2.445.730.000.000	0,7394	1,158	
	Länder	2.309.036.000	2.918.875.000	5.017.446.000	10.245.357.000			0,4189		
	Sektoren	keine Gesamtaufstellung verfügbar			--			--		
2010	Bund	2.638.697.000	1.915.164.000	1.768.094.000	6.321.955.000	26.313.123.000	2.564.400.000.000	0,2465	1,026	
	Länder	2.449.127.000	3.715.813.000	4.274.692.000	10.439.632.000			0,4071		
	Sektoren	2.898.777.000	1.933.201.000	4.719.558.000	9.551.536.000			0,3725		
2011	Bund	3.100.227.000	1.844.812.000	1.409.966.000	6.355.005.000	23.429.084.000	2.693.560.000.000	0,2359	0,870	
	Länder	2.906.166.000	5.127.871.000	3.890.309.000	11.924.346.000			0,4427		
	Sektoren	1.268.072.000	1.731.474.000	2.150.187.000	5.149.733.000			0,1912		
2012	Bund	3.492.502.000	3.823.222.000	1.510.843.000	8.826.567.000	35.836.745.000	2.745.310.000.000	0,3215	1,305	
	Länder	2.676.696.000	5.212.931.000	10.919.583.000	18.809.210.000			0,6983		
	Sektoren	3.225.779.000	1.915.708.000	3.059.481.000	8.200.968.000			0,3045		
2013	Bund	3.925.891.000	3.795.343.000	1.427.294.000	9.148.528.000	37.954.279.000	2.811.350.000.000	0,3254	1,350	
	Länder	3.143.285.000	5.308.107.000	8.515.883.000	16.967.275.000			0,6035		
	Sektoren	3.359.213.000	6.770.986.000	1.708.277.000	11.838.476.000			0,4395		
2014	Bund	3.462.120.000	2.770.385.000	1.843.365.000	8.075.870.000	37.009.428.000	2.927.430.000.000	0,2759	1,264	
	Länder	4.851.659.000	5.160.022.000	6.546.464.000	16.558.145.000			0,5656		
	Sektoren	3.256.108.000	4.423.194.000	4.696.111.000	12.375.413.000			0,4227		
2015	Bund	4.493.208.000	5.311.645.000	1.336.233.000	11.141.086.000	37.068.049.000	3.030.070.000.000	0,3677	1,223	
	Länder	8.969.599.000	6.010.614.000	5.361.963.000	20.342.176.000			0,6713		
	Sektoren	1.564.742.000	1.549.503.000	2.470.542.000	5.584.787.000			0,1843		
2016	Bund	2.921.456.000	4.900.532.000	1.368.095.000	9.190.083.000	42.444.187.000	3.134.100.000.000	0,2932	1,354	
	Länder	5.079.885.000	11.080.708.000	5.643.984.000	21.804.577.000			0,6957		
	Sektoren	2.939.733.000	5.288.475.000	3.221.319.000	11.449.527.000			0,3653		
2017	Bund	9.310.973.000	5.944.340.000	2.248.869.000	17.504.182.000	66.822.943.000	3.244.990.000.000	0,5394	2,059	
	Länder	5.595.650.000	11.341.347.000	7.873.816.000	24.810.813.000			0,7646		
	Sektoren	4.339.315.000	3.117.116.000	17.051.517.000	24.507.948.000			0,7553		
2018	Bund	4.464.515.000	5.886.744.000	1.728.930.000	12.080.189.000	64.576.112.000	3.344.370.000.000	0,3612	1,931	
	Länder	5.731.080.000	19.222.991.000	12.678.297.000	37.632.368.000			1,1252		
	Sektoren	4.211.433.000	2.285.493.000	8.366.629.000	14.863.555.000			0,4444		
2019	Daten liegen noch nicht vor.									

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hinweise zur Übersicht:

Die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen durch öffentliche Auftraggeber ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Bundesrepublik Deutschland. Allerdings erstreckt sich die zentrale statistische Erfassung der öffentlichen Auftragsvergabe derzeit noch auf ein überschaubares Set an Daten. Die Daten der meldepflichtigen Stellen werden im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte (nur Bundesressorts) in aggregierter Form, ab Erreichen der EU-Schwellenwerte in Form von Einzeldatensätzen pro durchgeführtem Vergabeverfahren an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übermittelt. Es handelt sich bislang weder um ein elektronisches noch automatisiertes Verfahren. Daher geben die auf der Basis der bisherigen statistischen Pflichten erhobenen Daten ein nur sehr unvollständiges und wenig valides Bild zu den öffentlichen Aufträgen, das sich auch nicht mit den Einschätzungen der EU-Kommission und der OECD deckt, die von einem jährlichen Auftragsvolumen von über 500 Mrd. Euro ausgehen.

Die Tabelle umfasst auch den Bereich der Sektorenvergabe im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und Energieversorgung sowie die von den Wirtschaftsministerien der Länder gemeldeten Daten über die Beschaffungstätigkeit in den Ländern. Dabei wird nicht zwischen Beschaffungen auf Landesebene und kommunaler Ebene differenziert.

Im Rahmen der Vergaberechtsreform von 2016 wurde mit der Vergabestatistikverordnung, die zuletzt in diesem Jahr überarbeitet wurde, erstmals die Grundlage für den Aufbau einer allgemeinen bundesweiten Vergabestatistik geschaffen, in deren Rahmen eine Einzeldatensatz-Erfassung für jedes durchgeführte Vergabeverfahren vorgesehen ist. Die Verordnung verpflichtet alle Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen oberhalb der EU-Schwellenwerte – und eingeschränkt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – zu übermitteln. Die Vergabedaten sollen vollelektronisch und soweit wie möglich automatisch erfasst und analysiert werden. Bei der Datenübermittlung werden die Auftraggeber und Beschaffungsstellen auf eine bedienungsfreundliche und nutzerorientierte IT-Lösung zurückgreifen können (zum Beispiel über die von Auftraggebern eingesetzten Vergabemanagementsysteme oder elektronischen Vergabepattformen).

Derzeit erfolgt beim Statistischen Bundesamt der Aufbau der komplexen IT-Infrastruktur, die Konzeption der Datenübertragungswege sowie die Programmierung der erforderlichen Schnittstellen. Sobald die technischen Voraussetzungen vollständig geschaffen sind, kann die Datenerfassung voraussichtlich im Herbst 2020 beginnen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vorgaben in Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU (im Folgenden: Vergaberichtlinie), wonach „die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind“, für alle Phasen des Vergabeverfahrens zwingend anzuwenden sind, in § 97 Absatz 3 GWB die Einhaltung umwelt-, sozial und arbeitsrechtlicher Vorschriften des nationalen und internationalen Rechts sowie der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge jedoch lediglich fakultativ für alle Phasen der Vergabe zu berücksichtigen sind?

Falls ja, plant die Bundesregierung hierzu in absehbarer Zeit eine gesetzliche Klarstellung (bitte begründen)?

Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die beauftragten Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder bestimmte, im Anhang X der Richtlinie aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind. Die Erwägungsgründe 37 bis 40 der Richtlinie stellen klar, dass hier diejenigen Vorschriften gemeint sind, die am Ort der Ausführung bzw. Erbringung der Leistung gelten. Bei einer Leistungserbringung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben die in Deutschland tätigen Unternehmen und sonstigen Wirtschaftsakteure selbstverständlich alle umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Werden diese Verpflichtungen verletzt (werden z. B. für Reinigungskräfte, die im Rahmen eines öffentlichen Auftrags ein Behördengebäude reinigen, vom Auftragnehmer keine Sozialabgaben bezahlt), so sehen die in Deutschland geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Regelungen umfassende zivil- und strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten vor. Die Aufsichtsbehörden, die die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften kontrollieren und ggf. sanktionieren, werden völlig unabhängig davon tätig, ob der Verstoß im Rahmen eines privaten oder öffentlichen Auftrags erfolgt.

Dieser Mechanismus wird durch § 128 Absatz 1 GWB verstärkt, der die bezuschlagten Unternehmen dazu verpflichtet, bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

4. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass Artikel 57 Absatz 4a der Vergaberichtlinie für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines zwingenden Ausschlussgrunds von der öffentlichen Vergabe vorsieht?

Wenn ja, warum sieht § 123 GWB dann auch nach Inkrafttreten des VergModG bisher nur vor, dass etwa Verstöße gegen das Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens lediglich ein fakultativer Ausschlussgrund sein können (bitte begründen)?

Die Richtlinie 2014/24/EU unterscheidet in Artikel 57 grundsätzlich zwischen zwingenden und nicht-zwingenden Ausschlussgründen. Je nach Art des verwirklichten Ausschlussgrundes können oder müssen öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein betroffenes Unternehmen vom Vergabeverfahren ausschließen. Ein Verstoß gegen die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gehört auch nach der Systematik der Vergaberichtlinie zur Gruppe der nicht-zwingenden Ausschlussgründe. Dabei steht es den Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Umsetzungsspielraums frei, einzelne oder sämtliche der nicht-zwingenden Ausschlussgründe auf der Ebene ihres nationalen Vergaberechts als bindend für öffentliche Auftraggeber auszugestalten. In diesem Fall hat ein Ausschluss analog zu den zwingenden Ausschlussgründen regelmäßig verpflichtend zu erfolgen.

Deutschland hat keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht, sondern ist im Rahmen der Umsetzung in den §§ 123, 124 GWB stattdessen der Einteilung des europäischen Gesetzgebers gefolgt. Das gilt auch für den Ausschluss wegen Verstoßes gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen nach § 124 Absatz 1 Nr. 1 GWB. Nach Auffassung der Bundesregierung ermöglicht die einzelfallbezogene Ermessensentscheidung durch den jeweiligen Auftraggeber einen adäquaten Umgang mit entsprechenden Verstößen unter besonderer Berücksichtigung des vergaberechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das gilt insbesondere angesichts der Heterogenität der in Betracht kommenden Verstöße und ihrer Schwere. Zu beachten ist außerdem, dass das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers bei schweren Verstößen im Einzelfall auf Null reduziert sein kann, so dass nur ein Ausschluss ermessensfehlerfrei ist (vgl. Gesetzesbegründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/6281, S. 104).

5. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass bei der Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses soziale Kriterien nicht zwingend, sondern nach § 127 Absatz 1 Satz 4 GWB nur fakultativ berücksichtigt werden und der niedrigste Preis als Kriterium weiterhin möglich bleibt (bitte begründen)?

Nach § 127 GWB wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis anhand der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien. Somit richtet sich die Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebots maßgeblich nach den Zuschlagskriterien. Der Auftraggeber kann neben dem Preis oder den Kosten als Zuschlagskriterium auch die Berücksichtigung weiterer qualitativer, umweltbezogener oder sozialer Aspekte vorgeben, er muss dies jedoch nicht tun. Damit ist die Festlegung des Preises oder der Kosten als alleiniges Zuschlagskriterium möglich.

Die Festlegung von Zuschlagskriterien ist im Übrigen immer auch in Bezug zur Leistungsbeschreibung und zu den Ausführungsbedingungen zu setzen: Die Vorgabe, dass eine Lieferleistung bestimmte qualitative oder umweltbezogene Merkmale aufweist oder dass die Erbringung einer Dienstleistung unter Beach-

tung bestimmter sozialer Vorgaben zu erfolgen hat, sollte bereits in der Leistungsbeschreibung oder den Ausführungsbedingungen erfolgen. Denn nur so kann der öffentliche Auftraggeber sicherstellen, dass die Leistung die geforderten Merkmale auch wirklich erfüllt. Je genauer aber die Leistung bereits durch die Leistungsbeschreibung und die Ausführungsbedingungen charakterisiert wird, desto eher kann der Auftraggeber als einziges Zuschlagskriterium den Preis oder die Kosten vorgeben.

6. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, dass nach Artikel 67 Absatz 2 Unterabschnitt 3 der Vergaberichtlinie nicht ausschließlich preis- oder kostenbezogene Merkmale bei der Vergabe zugrunde zu legen sind, sondern auch umweltbezogene und soziale Kriterien zwingend zu berücksichtigen sind?

Wenn ja, warum, hat die Bundesregierung diese Bestimmung nicht in ihren Gesetzentwurf für das VergRModG zur Änderung des GWB übernommen (bitte begründen)?

Die europäische Vergaberichtlinie sieht vor, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. In diesem Zusammenhang enthält Artikel 67 Absatz 2 einen nicht abschließenden Katalog an Kriterien – einschließlich umweltbezogener und sozialer Aspekte –, die zur Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots herangezogen werden können (sog. „Zuschlagskriterien“). Welche Kriterien das im Einzelnen sind, hängt nach dem Konzept der Vergaberichtlinie grundsätzlich von der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens im Einzelfall ab und obliegt insoweit der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers.

Auf dieser Grundlage ist der Zuschlag weder nach europäischem Recht noch nach der deutschen Umsetzungsvorschrift in § 127 GWB zwingend auf das preis- bzw. kostengünstigste Angebot zu erteilen. Umgekehrt lässt sich aus Artikel 67 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Vergaberichtlinie keine Pflicht zur Berücksichtigung von umweltbezogenen oder sozialen Kriterien in jedem Vergabeverfahren herleiten. Vielmehr können Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Umsetzungsspielraums – d. h. auf freiwilliger Basis – vorsehen, dass öffentliche Auftraggeber neben Preis bzw. Kosten verpflichtend auch andere Kriterien zu berücksichtigen haben.

Ob und in welchem Umfang nach deutschem Recht umweltbezogene und soziale Kriterien zu berücksichtigen sind, entscheidet nach § 127 GWB grundsätzlich der öffentliche Auftraggeber bezogen auf das konkrete Vergabeverfahren. In Einzelfällen bestehen im deutschen Vergaberecht Abweichungen von diesem Grundsatz zugunsten näher spezifizierter Vorgaben bezüglich der Auswahl der Zuschlagskriterien (vgl. etwa § 67 Absatz 5 der Vergabeverordnung in Verbindung mit der am 27. Mai 2020 in Kraft getretenen novellierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen; § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetz).

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie häufig der Bund und seine nachgelagerten Behörden bei der öffentlichen Auftragsvergabe von der Möglichkeit der zwingenden Anwendung tarifvertraglicher Regelung bei der öffentlichen Auftragsvergabe Gebrauch machen (bitte für die Jahre ab 2016 sowie anteilig an der Auftragsvergabe differenzieren)?

Nach § 128 Absatz 1 GWB sind die bezuschlagten Unternehmen dazu verpflichtet, bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags den Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Die Bundesregierung hat keine Hinweise darauf, dass diese verpflichtende Berücksichtigung tarifvertraglicher Regelungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge verletzt würde. Im Übrigen ist jede öffentliche Stelle für die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen selbst verantwortlich.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Kündigung öffentlicher Aufträge, weil Unternehmen bei der Ausführung gegen die Bestimmungen nach § 128 Absatz 1 GWB verstoßen haben (bitte für die Jahre ab 2016 sowie jeweils wegen des Verstoßes gegen Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz nach § 7, § 7a oder § 11 sowie nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes differenzieren)?
9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- sowie Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz nach § 7, § 7a oder § 11 sowie nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, die im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe festgestellt wurden (bitte für die Jahre ab 2016 sowie jeweils wegen des Verstoßes gegen Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz nach § 7, § 7a oder § 11 sowie nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes differenzieren)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erfasst keine Informationen über Kündigungen öffentlicher Aufträge bzw. über eingeleitete Ordnungswidrigkeits- sowie Strafverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Mindestarbeitsbedingungen nach dem Tarifvertragsgesetz, dem Arbeitnehmerentsendegesetz sowie dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

10. Unterstützt die Bundesregierung vorbehaltlos die Forderung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil nach einem umfassenden „Bundestariftreugesetz“ (vgl. „Abstiegsängsten müssen wir entgegenwirken“, Interview von Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND), abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Interviews/2018/2018-12-31-rnd.html>)?
11. Teilt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Aussage von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, wonach die Stärkung der Tarifbindung eine Aufgabe sei, der sie sich verpflichtet fühle (Quelle: „Kanzlerin Merkel würdigt Rolle der Gewerkschaften“, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kanzlerin-merkel-wuerdigt-rolle-der-gewerkschaften-1711782>) die Ansicht, dass öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge die jeweils üblichen Tariflöhne zahlen (und nicht nur dann, wenn diese nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt oder auf das Arbeitnehmerentsendegesetz erstreckt wurden), weil hierdurch mittelbar auch die Geltungskraft des Tarifvertragssystems gestärkt wird?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Stärkung der Tarifbindung ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit der Frage, mit welchen Maßnahmen insbesondere die mitgliedschaftliche Tarifbindung wieder gestärkt werden kann, im Rahmen des Zukunftsdialogs „Neue Arbeit. Neue Sicherheit“ auseinandergesetzt. Als ein wichtiger Baustein ist in diesem Zusammenhang die Einführung einer „Bundestariftreueregelung“ identifiziert worden. Die Bundesregierung prüft vor diesem Hintergrund, ob und wie eine Tariftreueregelung des Bundes rechts-, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unionsrechtskonform umgesetzt werden kann.

12. Welche Gespräche haben zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und/oder dem Bundeskanzleramt zur Umsetzung eines „Bundestariftreugesetzes“ bzw. der zwingenden Anwendung von umfassenden Tariftreueregelungen im GWB stattgefunden, und wann ist mit einer gesetzlichen Umsetzung zu rechnen (bitte Gespräche bzw. Korrespondenz zwischen den einzelnen Bundesministerien bzw. dem Bundeskanzleramt seit dem März 2018 auf Bundesministerebene, Staatssekretärebene sowie Abteilungsleiter Ebene auflisten)?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind – wie alle anderen Ressorts – in ständigem Austausch über aktuelle arbeitsmarktpolitische Fragestellungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.